

**Bebauungsplan "Eichendorffweg"
in Triberg**

- Umweltbeitrag -

Fassung vom September 2020

Auftraggeber: **Stadt Triberg**
Hauptstraße 57
78098 Triberg

Auftragnehmer:



Inhalt

| | | |
|-----|--|----|
| 1. | Anlass und Aufgabenstellung | 3 |
| 2. | Bestandsbeschreibung und -bewertung | 3 |
| 3. | Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft | 4 |
| 4. | Ausgleichskonzept | 5 |
| 4.1 | Forstrechtlicher Ausgleich | 5 |
| 4.2 | Naturschutzrechtlicher Ausgleich | 6 |
| 5. | Forstliche Belange | 6 |
| 6. | Artenschutzfachliche Belange | 8 |
| 7. | Zusammenfassung und Fazit | 8 |
| 8. | Fotos | 10 |

Pläne:

- Grünkonzept

1. Anlass und Aufgabenstellung

Anlass

In Fortsetzung der bestehenden Hangbebauung plant die Stadt Triberg die Ausweisung eines weiteren kleinen Wohngebietes mit vier Bauplätzen am östlichen Stadtrand im Bereich des Eichendorffweges, um der lokalen Nachfrage nach Baugrundstücken nachzukommen. Die Stadt Triberg hat dazu die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13 b BauGB mit Ausweisung eines "reinen Wohngebietes" (WR) beschlossen. Die Erschließung kann über das bestehende örtliche Straßennetz erfolgen, es ist keine zusätzliche Erschließungsstraße erforderlich. Zum Bebauungsplan ist ein Umweltbeitrag zur Abarbeitung der umweltfachlichen Belange erforderlich. Aus forstrechtlicher Sicht ist außerdem ein Verfahren zur Waldumwandlung nach § 9 Landeswaldgesetz durchzuführen.

2. Bestandsbeschreibung und -bewertung

Lage/Bestand

Das Plangebiet befindet sich im Anschluss an bestehende Hangbebauung am östlichen Ortsrand von Triberg in Kuppenlage in Nachbarschaft zur Jugendherberge Triberg. Die geplante Wohnbaufläche ist durchweg bewaldet, sie liegt innerhalb des Waldverbandes im Stadtwald Triberg auf Flurstück 614. Die Stadt Triberg ist Eigentümerin des gesamten Flurstückes. Um die Wohnbaufläche realisieren zu können, ist der räumliche Geltungsbereich aus dem Waldverband zu nehmen und der gesetzlich erforderliche Waldabstand von mind. 30 m einzuhalten.

Schutzgüter

Boden

Auf dem anstehenden Granit haben sich im Scheitel- / Kuppenbereich Waldböden aus mäßig tief entwickelter Braunerde gebildet. Die sehr hoch wasserdurchlässigen Böden weisen eine mittlere Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und eine geringe Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe auf. In der Gesamtbewertung ergibt sich die Wertstufe 1,50 (geringe bis mittlere Bedeutung).

Wasser (Grundwasser – Oberflächenwasser)

Aufgrund der starken Wasserdurchlässigkeit und der Scheitellage existieren keine Grundwasservorkommen. Außerdem bestehen keine fließenden oder stehenden Oberflächengewässer. Insgesamt geringe Bedeutung.

Klima / Luft

Der verhältnismäßig kleinflächige bewaldete Kuppenbereich weist keine besondere lokalklimatische Bedeutung und Funktion auf. Die Fläche besitzt wegen ihrer Kleinflächigkeit keine wesentliche Rolle für die Frischluftentstehung für den Triberger Stadtkern.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auf der Kuppe wächst ein nadelholzdominierter, sturmwurfbedingt teilweise aufgelichteter Tannen-Fichten-Mischbestand mit eingestreuten Laubböhlzern (Buche, Stieleiche, Eberesche). Aufgrund der Bestandsausprägung mit Vorkommen häufiger Waldvogelarten (Amsel, Buchfink, Buntspecht, Kohlmeise, Rotkehlchen, Tannenmeise, Wintergoldhähnchen, Zilpzalp). – Wegen der sturmwurfbedingten Verluste der Altbäume, der Trockenheitsschäden und der stärkeren Störeinflüsse durch die Besucher der nahegelegenen Jugendherberge mit eingeschränkter lokaler Bedeutung; Keine Einstufung als Waldbiotop oder Natura- 2000-Gebiet.

Landschaft/ Landschaftsbild/ Stadtbild

Landschaftsteil mit hoher Bedeutung für das örtliche Landschaftsbild: Von mehreren Seiten einsehbarer bewaldeter verhältnismäßig flach geneigter Kuppenbereich mit aufgelichtetem nadelholzdominiertem Altholzbestand mit schwach ausgeprägten Waldrandbereichen in exponierter Lage neben dem Baukomplex der Jugendherberge Triberg. Das Plangebiet selbst bildet allerdings nur einen kleinen Ausschnitt des bewaldeten Höhenrückens, der die Stadt Triberg auf der Ostseite einrahmt.

Mensch/ Erholung und Gesundheit

Ortsnaher Erholungsbereich im Umfeld der Jugendherberge mit mittlerer bis hoher Bedeutung (aufgrund der Ortsnähe ausgewiesen als Erholungswald Stufe 1, im nördlichen Teil als Erholungswald Stufe 2). Insbesondere genutzt als Walderlebnis-Spielbereich der Jugendherberge mit mehreren Trampelpfaden ohne markierte Erholungswege. Aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung und zur Jugendherberge insgesamt mit positiven Wirkungen für die menschliche Gesundheit. Allerdings existieren keine besonderen Erholungseinrichtungen.

3.

Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen sehr kleinflächigen Bebauungsplan mit vier Baufenstern, der in einen ortsnahen gut entwickelten, aber sturmwurfgeschädigten labilen Waldbestand eingreift. Wie die Bestandserhebung gezeigt hat, werden durch das geplante Wohngebiet folgende Umweltauswirkungen verursacht:

- Schutzgut Boden
unerhebliche Beeinträchtigungen von anstehendem Boden durch Versiegelung von rd. 0,14 ha durch Wohnbaufläche und Verbreiterung der Erschließungsstraße;
- Schutzgut Wasser
Keine erheblichen Beeinträchtigungen, da keine Freilegung von Grundwasser und keine Inanspruchnahme von Oberflächengewässern erfolgt;
- Schutzgut Luft und Klima
Keine erheblichen Beeinträchtigungen, da die Beseitigung des kleinflächigen Waldbestandes wegen der Kuppenlage und der geringfügigen Ausdehnung keine erheblichen Auswirkungen auf das Lokalklima ausübt;
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt
unerhebliche Beeinträchtigungen durch Inanspruchnahme bzw. Umwandlung eines kleinflächigen ortsrannahen sturmwurfgeschädigten Tannen-Fichten-Mischbestandes mit eingeschränkter lokaler Bedeutung; die Beeinträchtigungen werden als unerheblich eingestuft, da im Bereich des Plangebietes überwiegend Jungwald wächst und nur wenige Altbäume stehen und der angrenzende Waldbestand im Kuppenbereich als umgewandelter Parkwald als Lebensraum für europäische Vogelarterhalten erhalten wird. Im Übrigen ist zu erwarten, dass weitere Altbäume bei künftigen Stürmen fallen werden.

- Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild, Stadtbild
unerhebliche Beeinträchtigungen des örtlichen Landschaftsbildes durch Beseitigung eines landschaftsbildprägenden Waldbestandes auf einer gut einsehbaren Kuppe mit einer Ausdehnung von ca. 80 m; die Beeinträchtigungen werden als unerheblich eingestuft, da Ausstockung nur im Bereich der 4 Bau- fenster erfolgt und die dahinterliegende Waldkulisse als Parkwald erhalten bleibt; zudem wird das Geländere relief erhalten;
- Schutzgut Menschen, Gesundheit, Landschaftsbezogene Erholung
Geringfügiger Verlust von Erholungswald der Stufe 1 im im Bereich der 4 Bau- fenster; der verbleibende Parkwald im Nahbereich der Jugendherberge Triberg dient weiterhin der Erholung;

Die ermittelten Umweltauswirkungen werden wegen der Kleinflächigkeit des Bauge- bietes und der Beibehaltung eines waldbaulich „umgebauten“ Parkwaldes auf der Kuppe insgesamt als unerheblich bewertet.

Eingriffsvermeidung

Im bisherigen Planungsprozess sind bereits verschiedene Maßnahmen zur Ver- meidung und Minimierung von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild entwickelt worden, die bei der Aufstellung des Bebauungsplans eingeflossen sind:

- Nutzung der bestehenden Erschließungsstraße (nur abschnittsweise geringfü- gige Verbreiterung) und Minimierung der Gelände veränderungen;
- weitgehende Beibehaltung des vorhandenen Geländere liefs und Verlagerung der Bau- fenster in den flacheren Kuppenbereich (Minimierung der Abgrabungen);
- Erhalt der südlichen Waldrandsituation mit der Magerrasenböschung durch Bei- behaltung der bestehenden Breite der Erschließungsstraße auf der Nordseite der Tribberger Jugendherberge (Verzicht auf Straßenausbau);
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge bei Wege-, Hof- und Stellplatzflächen (z.B. Pflaster mit Rasenfugen oder anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schot- terrassen, wassergebundene Decke);
- Extensive Dachbegrünung von flachen und flach geneigten Dächern von Neben- gebäuden, Carports und Garagen;
- Versickerung von Regenwasser (Dachwasser) in den anstehenden Boden;
- teilweiser Erhalt bestehender Vegetationsbestände (in den Randbereichen der Grundstücke);

4.

Ausgleichskonzept

4.1

Forstrechtlicher Ausgleich

Nach den Vorgaben des Landeswaldgesetzes (§ 9 Abs. 3 LWaldG) erfordert die ge- plante dauerhafte Waldinanspruchnahme von rd. 0,3 ha Stadtwald Triberg einen forst- rechtlichen Ausgleich durch Aufforstung eines neuen Waldbestandes oder sonstige geeignete Ausgleichsmaßnahmen.

Zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung können die im LWaldG ebenfalls in § 9 Abs. 3 vorgegebenen „sonstigen Schutz- und Gestaltungs- maßnahmen“ herangezogen werden.

Dem forstrechtlichen Waldausgleich dient die Aufforstung einer brachliegenden Flä- che auf einer Teilfläche von Flurstück 282 (Gemarkung Triberg-Nußbach) im Umfang

von rd. 0,25 ha (siehe Abb. 1 + 2). Als Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen erfolgen der Aufbau einer neuen strukturreichen Waldrandzone im Übergangsbereich zum Parkwald und der Umbau des verbleibenden Tannen-Fichten-Mischbestandes zu einem arten- und strukturreichen Parkwald mit Niedrigwaldbewirtschaftung innerhalb der Waldabstandszone auf dem betroffenen städtischen Flurstück. Nach Fällung und Abräumung der windwurfgefährdeten Altbäume sollen bevorzugt gebietsheimische Parkbäume und Großsträucher nachgepflanzt werden. Durch eine vermehrte Verwendung von Laubbäumen und Sträuchern wird der parkartige Bestand aufgelichtet. Außerdem soll die Nutzung als Parkfläche über eine Ergänzung des bestehenden Trampelpfadnetzes optimiert werden.

4.2 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst nur rd. 3.800 m² (davon rd. 1.400 m² versiegelt), so dass das Vorhaben an sich von der Ausgleichspflicht nach den Vorgaben des § 1a Abs. 3 BauGB freigestellt ist (die Ausgleichspflicht besteht ab 20.000 m²). Um die ermittelten Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild unter der Erheblichkeitsschwelle zu halten, werden neben den bereits beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nachfolgende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

- Aufbau einer neuen strukturreichen Waldrandzone im Übergangsbereich vom Wohngebiet zum Parkwald;
- Umbau des verbleibenden Waldbestandes in einen naturnahen aufgelichteten Parkwald mit Niedrigwaldbewirtschaftung mit vermehrter Verwendung gebietsheimischer Laubbäume und Großsträucher;
- Ergänzung des vorhandenen Trampelpfadnetzes zur Optimierung der Erholungsfunktion des zukünftigen Parkwaldbestandes im Sinne des bisher ausgewiesenen Erholungswaldes;
- Pflanzung von standortgerechten gebietsheimischen mittelgroßen Bäumen (je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ein Baum) sowie standortgerechte gebietsheimische Sträucher zur Schaffung von Habitaten für europäische Vogelarten und zur Durchgrünung des Baugebietes;

5. Forstliche Belange

Waldumwandlung Um die Waldfläche für die gewünschte bauliche Nutzung als Wohngebiet heranziehen zu können, ist nach den Vorgaben des Landeswaldgesetzes (§ 9) ein Antrag auf Waldumwandlung zu erstellen und bei der unteren Forstbehörde einzureichen. Da die beabsichtigte Waldinanspruchnahme unter 1 ha liegt, besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsstudie. Im Rahmen des forstrechtlichen Verfahrens sind die nachteiligen Wirkungen der Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktionen über eine Ersatzaufforstung oder sonstige geeignete Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen auszugleichen.

Waldabstand Zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren von Windwurf oder Waldbrand ist nach den Vorgaben der Landesbauordnung ein 30 m breiter Waldabstand einzuhalten. Das bedeutet, dass zu dem auf der Ostseite gelegenen Privatwald im Bereich der Flurstücke 287 und 289 eine 30 m breite Waldabstandszone einzuhalten ist.

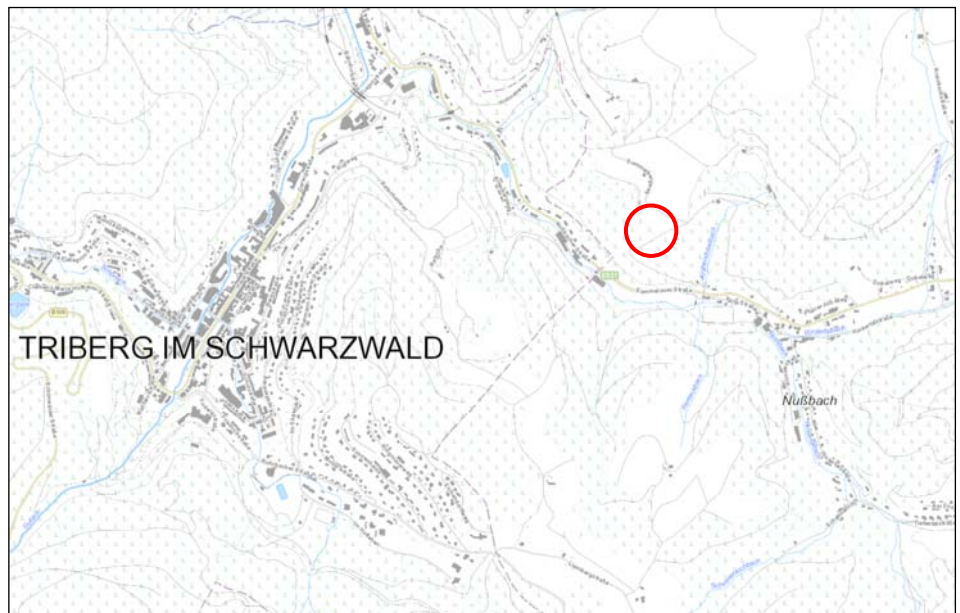


Abb. 1: Lage der Ersatzaufforstungsfläche innerhalb des Gemeindegebietes von Triberg (Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)



Abb. 2: Abgrenzung der Ersatzaufforstungsfläche auf Flurstück Nr. 282, Gemarkung Nußbach (Darstellung: Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Dinkelaker; Kartengrundlage/Urheberrecht: LGL / Landratsamt SBK)

6. Artenschutzfachliche Belange

Artenschutz

Bei der Ortsbegehung zur Beurteilung der potenziellen Bedeutung des Plangebietes für den Artenschutz ergaben sich Nachweise mehrerer besonders geschützter europäischer Vogelarten, die z. T. im betroffenen Waldbestand auch brüten. Dabei handelt es sich um keine seltenen Arten sondern um üblicherweise in älteren Nadelbaumbeständen vorkommende Arten wie Amsel, Elster, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Ringeltaube, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Tannenmeise.

Weitere besonders geschützte Arten konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden und sind aufgrund der Ortsnähe und der standörtlichen Gegebenheiten auch nicht zu erwarten.

Im Plangebiet werden Teilhabitate europäischer Vogelarten beansprucht bzw. gestört. Artenschutzrelevante Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 werden aber vermieden, wenn die Durchführung der Rodungsarbeiten im Winterhalbjahr außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgt. Weitere wichtige Aspekte bei der Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, bilden die variierende Brutplatzwahl der betroffenen Vogelarten und die weitere Nutzbarkeit des verbleibenden Parkwaldes als Brut- und Nahrungshabitat für die betroffenen – aber auch für andere – Vogelarten. Im Übrigen handelt es sich bei den betroffenen Vogelarten um weit verbreitet vorkommende Vogelarten des Waldes, die landesweit und in der Region keine kritische Bestandssituation aufweisen.

7. Zusammenfassung und Fazit

Geplantes Vorhaben

In Fortsetzung der bestehenden Hangbebauung plant die Stadt Triberg die Ausweisung eines weiteren kleinen Wohngebietes mit vier Bauplätzen am östlichen Stadtrand im Bereich des Eichendorffweges. Die Erschließung kann über das bestehende örtliche Straßennetz erfolgen, es ist keine zusätzliche Erschließungsstraße erforderlich. Die geplante Wohnbaufläche ist durchweg bewaldet, sie liegt innerhalb des Waldverbandes im Stadtwald Triberg. Um die Wohnbaufläche realisieren zu können, ist die geplante Wohnbaufläche aus dem Waldverband zu nehmen und die Waldabstandszone als Niedrigwald zu bewirtschaften. Somit wird der gesetzlich erforderliche Waldabstand eingehalten.

Der erforderliche Antrag auf Waldumwandlung für den südlichen Teil des städtischen Waldgrundstückes Nr. 614 wird parallel zum Bebauungsplanverfahren bei der zuständigen Forstbehörde vorgelegt.

Vermeidung

Im bisherigen Planungsprozess sind bereits verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild entwickelt worden, die bei der Aufstellung des Bebauungsplans eingeflossen sind: die Nutzung der bestehenden Erschließungsstraße, die Minimierung der Reliefveränderung, der Erhalt der südlichen Waldrandsituation und verschiedene Maßnahmen im Plangebiet wie Verwendung wasserdurchlässiger Beläge, extensive Dachbegrünung, Versickerung von Regenwasser.

Forstrechtl. Ausgleich

Durch die Lage der geplanten Wohnbaufläche innerhalb des Waldes wird ein forstrechtlicher Ausgleich erforderlich. Als forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes dienen die Aufforstung einer brachliegenden Fläche auf Gemarkung Nußbach im Umfang von 0,25 ha sowie der Aufbau einer neuen strukturreichen Waldrandzone im Übergangsbereich zum Parkwald und der Umbau des ver-

bleibenden Tannen-Fichten-Mischbestandes zu einem arten- und strukturreichen Parkwald mit Niedrigwaldbewirtschaftung innerhalb der Waldabstandszone. Diese Maßnahmen dienen als sogenannte Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen dem forstrechtlichen Ausgleich.

Als Ausgleichsmaßnahmen im Baugebiet erfolgen Pflanzungen von gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern.

Störungen des Landschaftsbildes werden über die Baumpflanzungen im Plangebiet, die Gestaltung der Waldrandzone und den Waldumbau auf der Kuppe kompensiert. Damit erfolgt eine landschaftsgerechte Wiederherstellung des Landschaftsbildes im betroffenen Kuppenbereich.

Artenschutz

Bei Umsetzung der artenschutzrechtlich relevanten Maßnahmen (Waldrodung außerhalb der Vegetationszeit) sind für die artenschutzfachlich relevante Artengruppe der Vögel keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten. Andere Artengruppen sind durch den Bebauungsplan ohnehin nicht beeinträchtigt.

Fazit

Durch die Ausweisung des Wohngebietes „Eichendorffweg“ entsteht ein forstrechtlicher Ausgleichsbedarf, da rund 0,3 ha Stadtwald im Bereich der vier Baufenster beansprucht wird. Dieser Ausgleichsbedarf wird über die Aufforstung einer 0,25 ha großen Brachfläche und über Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen erbracht.

Eine vollflächige Waldausstockung erfolgt nur im Bereich der vier Baufenster, der angrenzende Waldbestand im Bereich der Umwandlungsfläche wird als erlebbarer Waldbestand erhalten, jedoch vom Forstamt zum Parkwald mit Niedrigwaldbewirtschaftung umgebaut. Die Niedrigwaldbewirtschaftung ist über einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichern.

Die ermittelten Umweltauswirkungen des geplanten Bebauungsplanes werden wegen der Kleinflächigkeit des Baugebietes und der Beibehaltung eines waldbaulich „umgebauten“ Parkwaldes auf der Kuppe insgesamt als unerheblich bewertet.

8. Fotos



Abb. 1: Der zur Umwandlung vorgesehene tannenreiche Waldbestand oberhalb der Triberger Jugendherberge. Auf der rechten Seite schließt sich der verjüngte Privatwald an.



Abb. 2: Am Nordwestrand der geplanten Baufläche ist der Waldbestand bereits forstlich genutzt und verjüngt worden. Die vorhandene Erschließung „Eichendorffweg“ wird genutzt und geringfügig verbreitert.



Abb. 3: Im zentralen Bereich des Plangebietes sieht man den hohen Tannenanteil.



Abb. 4: Blick vom Eichendorffweg auf den ansteigenden Hangbereich, auf dem das Baugebiet entwickelt wird. Die bestehende Erschließung wird beibehalten und geringfügig verbreitert.



Abb. 5: Die Frühjahrsstürme haben Anfang des Jahres 2020 einige mächtige Tannen umgeworfen. Das Foto zeigt die sehr gute Versickerfähigkeit des anstehenden Bodens.



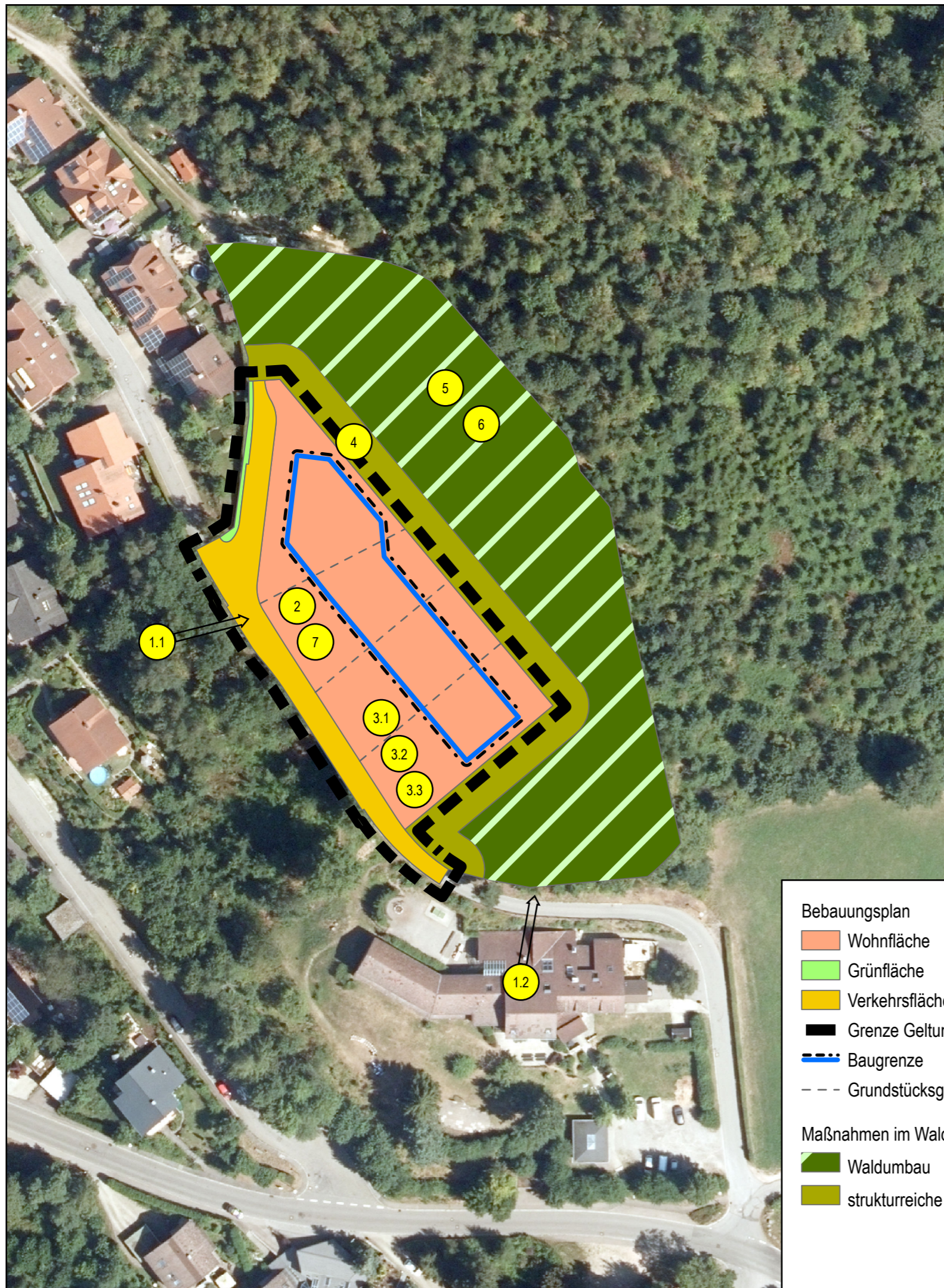
Abb. 6: Die Windwurfschäden im Übergangsbereich zur östlich angrenzenden Privatwaldfläche.



Abb. 7: Im Altholzbestand haben sich bereits Auflichtungen ergeben.



Abb. 8: Der südliche Waldrandbereich der Umwandlungsfläche im Frühsommeraspekt mit standortgemäßem Strauchmantel und kleinflächigem Magerrasen gegenüber der Jugendherberge. Dieser Bereich bleibt erhalten.



Eingriffsvermeidung

- 1.1 - Nutzung der bestehenden Erschließungsstraße und Minimierung der Geländeänderungen;
- 1.2 - Erhalt der südlichen Waldrandsituation mit der Magerrasenböschung durch Beibehaltung der bestehenden Breite der Erschließungsstraße auf der Nordseite der Triberger Jugendherberge (Verzicht auf Straßenausbau);
- 2 - Weitgehende Beibehaltung des vorhandenen Geländereiefs und Verlagerung der Bauflächen in den flacheren Kuppenbereich (Minimierung der Abgrabungen);
- 3.1 - Teilweiser Erhalt bestehender Vegetationsbestände (in den Randbereichen der Grundstücke);
- 3.2 - Verwendung wasserdurchlässiger Beläge bei Wege-, Hof- und Stellplatzflächen;
- 3.3 - Extensive Dachbegrünung von flachen und flach geneigten Dächern von Nebengebäuden, Carports und Garagen.

Forstrechtlicher Ausgleich

- 4 - Aufbau einer neuen strukturreichen Waldrandzone;
- 5 - Umbau des verbleibenden Waldbestandes in einen naturnahen aufgelichteten Parkwald mit vermehrter Verwendung gebietsheimischer Laubbäume;
- 6 - Ergänzung des vorhandenen Trampelpfadnetzes zur Optimierung der Erholungsfunktion des zukünftigen Parkwaldbestandes im Sinne des bisher ausgewiesenen Erholungswaldes;
- 7 - Pflanzung von standortgerechten gebietsheimischen mittelgroßen Bäumen (je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ein Baum) sowie standortgerechte gebietsheimische Sträucher zur Schaffung von Habitaten für europäische Vogelarten und zur Durchgrünung des Baugebietes.

Externe Kompensation

- 8 - Aufforstung einer brachliegenden Fläche auf einer Teilfläche von Flst. Nr. 282 (Gemarkung Nußbach) im Umfang von 0,25 ha.

Bebauungsplan

- Wohnfläche
- Grünfläche
- Verkehrsfläche
- Grenze Geltungsbereich
- Baugrenze
- Grundstücksgrenze

Maßnahmen im Waldverband

- Waldumbau
- strukturreiche Waldrandzone



ENTWICKLUNGS- u. FREIRAUMPLANUNG
E B E R H A R D + P A R T N E R GbR
 L A N D S C H A F T S A R C H I T E K T E N

August-Borsig-Str. 13, 78467 Konstanz, Tel. 07531/81290, efp@eberhard-partner.de

Grünkonzept

Maßstab: 1:1.000

Bebauungsplan "Eichendorffweg"

Format: A 3 Stand: 09.07.2020
 geändert: 24.09.2020

Stadt Triberg

Ordner: O:\Daten\024-19\MXD\Karten\
 Name: Grünkonzept_20200709_geaend20200924



0 10 20 30 40 50
 Meter